



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Beate Walter-Rosenheimer, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 21. März 2016

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2016**
HIER **Arbeitsnummer 3/75**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer
vom 14. März 2016
(Monat März 2016, Arbeits-Nr. 3/75)

Frage

Aus welchen Gründen war der am 11. März 2016 verstorbene 17-jährige ägyptische Staatsangehörige zuvor von der Bundespolizei nach Österreich zurückgeschoben (vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/haar-bei-muenchen-fluechtling-springt-aus-fahrendem-zug-und-stirbt-a-1081835.html>) und nicht in die Zuständigkeit des örtlichen Jugendamts übergeben worden?

Antwort

Der betroffene ägyptische Staatsangehörige wurde am 9. März 2016 aus Anlass der wiedereingeführten Grenzkontrollen an der österreichisch - deutschen Grenze durch Bundespolizeibeamte grenzpolizeilich kontrolliert. Hierbei konnte er keine für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet legitimierenden Dokumente vorweisen. Der Betroffene äußerte kein Schutzersuchen. Aus diesem Grund war ihm die Einreise nach Artikel 13 des Schengener Grenzkodex (SGK) i.V.m. § 15 des Aufenthaltsgesetzes zu verweigern.

Die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und den einschlägigen Regelungen des Freistaats Bayern. Da der Betroffene mangels Äußerung eines Schutzersuchens zurückgewiesen wurde, ist keine Inobhutnahme nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe und den einschlägigen Regelungen des Freistaats Bayern erfolgt.

Der betreffende ägyptische Staatsangehörige wurde unmittelbar nach Abschluss der grenzpolizeilichen Kontrolle und der zur Durchführung der Einreiseverweigerung erforderlichen Maßnahmen durch die Bundespolizei an die österreichische Grenzbehörde übergeben. Bei einer behördlichen Übergabe nach Österreich ist von einer ausreichenden Beachtung der vorgenannten Fürsorgeverpflichtung auszugehen.